

PRESSEMITTEILUNG

18. September 2020

EZB finalisiert Leitfaden zur Beurteilung der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos durch die Banken

- Der Leitfaden zeigt, wie die EZB die Konformität der Modelle der Banken zur Bestimmung des Gegenparteiausfallrisikos mit den regulatorischen Anforderungen beurteilt.
- Der Veröffentlichung des finalen Leitfadens war im Februar und März 2020 ein öffentliches Konsultationsverfahren vorausgegangen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlicht heute den finalisierten [Leitfaden](#) zur Methodik, die sie anwendet, um die von den Banken im Euroraum vorgenommene Berechnung ihres Gegenparteiausfallrisikos (CCR) und die fortgeschrittene Methode zur Berechnung ihres Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) zu beurteilen. Diesem Schritt ging ein [öffentliches Konsultationsverfahren](#) voraus, das am 18. März 2020 endete.

Die beiden genannten Risikoarten treten im Derivatehandel und bei Transaktionen auf, in deren Rahmen Wertpapiere für die Kreditaufnahme oder -vergabe verwendet werden (z. B. Pensionsgeschäfte). Beide Aktivitäten bergen das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei. Die weltweite Finanzkrise hat gezeigt, dass dieses Risiko für die Banken eines der wichtigsten Finanzrisiken darstellt, da der Ausfall einer Gegenpartei systemische Effekte auslösen kann.

Im Rahmen des EU-Rechts dürfen Banken interne Modelle heranziehen, um ihr Gegenparteiausfallrisiko und CVA-Risiko zu berechnen, sofern diese Modelle den regulatorischen Anforderungen genügen. Im heute veröffentlichten Leitfaden wird die Methodik der EZB zur Beurteilung der Validität derartiger Modelle dargelegt, vor allem bei der Überprüfung interner Modelle.

Von Bedeutung ist der Leitfaden auch, wenn Banken eine Erweiterung oder Veränderung ihrer Modelle beantragen, sowie für die laufende Überwachung dieser Modelle durch die EZB.

Der Leitfaden ist nicht so zu verstehen, dass er über den geltenden rechtlichen Rahmen hinausgeht, den die Europäische Union und die nationalen Rechtsvorschriften derzeit vorgeben, und zielt nicht darauf ab, diese zu ersetzen, aufzuheben oder zu beeinträchtigen.

Die EZB hat alle im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen angemessen berücksichtigt und eine [Feedback-Erklärung](#) auf ihrer Website zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Medianfragen sind an Frau [Esther Tejedor](#) zu richten (Tel. +49 69 1344 95596).